

Aktenzeichen: 4 ABN 27/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 5. September 1988
- 4 ABN 27/88 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 22. Juli 1987
Darmstadt - 5 BV 7/87 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 1. März 1988
Frankfurt am Main - 4 Ta BV 117/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

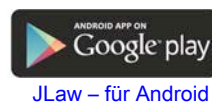
K e i n e

Hinweise des Senats:

Absenkungserlaß bei Schwerionengesellschaft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 ABN 27/88

4 Ta BV 117/87 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. September 1988 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 1. März 1988 – 4 Ta BV 117/87 – wird als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin begehrt die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats (Antragsgegners) zur Eingruppierung eines Arbeitnehmers. Die Vorinstanzen haben den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Der Antragsgegner beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die ausschließlich auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Denn sie hat die Nichtzulassungsbeschwerde nicht in der gesetzlichen Form begründet. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136, 138 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Antragstellerin rügt lediglich, daß der anzufechtende Beschluß den Arbeitsvertrag anders auslegt als der vorinstanzliche Beschluß in dem vom Senat am 3. Dezember 1985 - 4 ABR 60/85 - entschiedenen Fall. Die Antragstellerin legt jedoch weder aus dem anzufechtenden Beschluß noch aus dem angezogenen Beschluß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Senats vom 3. Dezember 1985 abstrakte Rechtssätze dar, die miteinander divergieren. Dazu ist sie auch nicht in der Lage. Denn das Landesarbeitsgericht betont in seiner Entscheidung ausdrücklich, daß es von einer anderen Fallgestaltung ausgeht, als sie dem Beschluß des Senats vom 3. Dezember 1985 zugrunde lag. Ob dies zutreffend ist, kann der Senat nur im Rahmen einer zugelassenen Rechtsbeschwerde prüfen. Dies wird möglicherweise in den von der Antragstellerin angeführten Beschlüssen des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Juni 1988 möglich sein. Unabhängig von der dann zu treffenden Entscheidung des Senats ändert dies nichts an der Unzulässigkeit der vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerde.

Abstrakte Rechtssätze aus den von der Antragstellerin weiterhin angeführten angeblich divergierenden Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte München, Köln, Hamm und Düsseldorf hat die Antragstellerin nicht dargelegt. Im übrigen fehlt es auch insoweit an der Darlegung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes des anzufechtenden Beschlusses.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)